

# **Öffentliche Bekanntmachung**

## **Lärmaktionsplanung der Stadt Rheinau**

Der Gemeinderat der Stadt Rheinau hat am 25.09.2024 dem Beschluss der Aufstellung des „**Lärmaktionsplans – 4. Runde**“ gemäß § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zugestimmt und die Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 47d Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 BImSchG am Verfahren wird in der Zeit vom 21.10.2024 – 22.11.2024 durchgeführt.

Der Zwischenbericht des Lärmaktionsplans, die Straßenverkehrslärmkarten der Stadt Rheinau (Rasterlärmkarte für den Zeitbereich  $L_{DEN}$ , Rasterlärmkarte für den Zeitbereich  $L_{NIGHT}$ , Gebäude-lärmkarten für den Zeitbereich  $L_{DEN}$ , Gebäudelärmkarten für den Zeitbereich  $L_{NIGHT}$  und Lärm-schwerpunktkarten für die Zeitbereiche  $L_{NIGHT}$  und  $L_{DEN}$ ) sowie die Maßnahmenvorschläge zum Straßenverkehrslärm zur Lärmaktionsplanung werden vom

**21.10.2024 bis einschließlich 22.11.2024**

während der üblichen Dienststunden im Bauamt der Stadt Rheinau, Rathaus II, Rheinstraße 46, 77866 Rheinau, 1. OG, Flur, öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können zudem auf der Homepage der Stadt Rheinau unter <https://www.rheinau.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden. Jedermann kann die Unterlagen für die Dauer der Auslegung einsehen und dort bei der Gemeindeverwaltung über deren Inhalt Auskunft verlangen. Für Fragen stehen Bauamtsleiterin Julia Hangs, Zimmer 101, Tel. 07844/400-400, oder der stellvertretende Bauamtsleiter Dieter Erk, Zimmer 103, Tel. 07844/400-401 zur Verfügung

Stellungnahmen zu den ausgelegten Unterlagen und Vorschläge für den Lärmaktionsplan können während der Auslegungsfrist – schriftlich oder zur Niederschrift – im Rathaus abgegeben oder per E-Mail unter [karlsruhe@modusconsult.net](mailto:karlsruhe@modusconsult.net) eingereicht werden.

Da die Öffentlichkeit über die bei der Berücksichtigung der Beteiligungsergebnisse getroffenen Entscheidungen unterrichtet wird, ist die Abgabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans ein öffentliches Verfahren ist und daher alle dazu eingehenden Äußerungen anonymisiert in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Rheinau, den 18.10.2024

**Oliver Rastetter**  
**Bürgermeister**